

Gehalts- und Spesenempfehlungen 2025 für Pastoren FEG Schweiz

1. Grundsätzliches

Basis für das Gehalt ist das an der Delegiertenkonferenz vom 8. Mai 2010 verabschiedete Lohnsystem. Dieses bildet die Grundlage für die Gehaltsempfehlung mit einer jährlichen Anpassung an die Teuerung auf Basis des Eidgenössischen Indexes, Stand Mai. Das Dokument «Lohnsystem FEG Schweiz» ist auf der Homepage www.feg.ch unter Geschäftsstelle, Personaladministration zu finden.

2. Gehalt

- Bestimmung des Jahresgehaltes anhand der Gehaltsempfehlung 2025. Das monatliche Bruttogehalt errechnet sich aus dem Jahressalär, dividiert durch 13. Der 13. Monatslohn ist ein Lohnbestandteil. Lohnfortzahlungen und Ferien können im «Reglement zum Arbeitsvertrag» definiert werden (Muster stehen im geschützten Bereich von www.feg.ch zum Herunterladen bereit).
- Die Gehaltsempfehlungen 2025 beruhen auf der Definition, dass das Lohnband gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Ende Mai, angepasst wird. In diesem Jahr haben wir eine positive Teuerung. Wir empfehlen, den Lohn mit der Excel-Tabelle «Lohnberechnungstabelle 2024» zu berechnen und entsprechend anzupassen. **Wir empfehlen den Lohn, um 1.5% zu erhöhen.** Die Gemeinden sind in ihrer Lohngestaltung jedoch frei und entscheiden selbst. Die restlichen Rahmenbedingungen bleiben unverändert.
- Das Gehalt soll im Gespräch zwischen Pastor und Gemeindeleitung definiert werden.
- Die Abzüge für die Sozialversicherungen werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen. Die aktuellen Zahlen für BVG/KTG/UVG werden jeweils im Januar kommuniziert.
- Zusätzlicher Abzug für Weiterbildung, sofern die Empfehlung der FEG Schweiz «Weiterbildungsempfehlung – FIT FOR PURPOSE» angewendet wird. Die Empfehlung kann im geschützten Bereich von www.feg.ch heruntergeladen werden.
- Die Kinderzulagen sind gemäss den Ansätzen der kantonalen Familienausgleichskasse zu entrichten. Informationen dazu finden Sie u.a. unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>

3. Spesen und Dienstentschädigungen

Wir empfehlen den einzelnen Gemeinden, sich an die in den jeweiligen Kantonen durch die Steuerbehörden empfohlenen Spesenreglemente zu halten. Als Beispiel sind hier diejenigen aus dem Kanton Zürich zu finden: [Spesenreglement genehmigen lassen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
Diese können entsprechend den Bedürfnissen angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass Anpassungen nicht über die empfohlenen Werte hinausgehen.

3.1. Mitarbeiterkonferenzen (Miko) (ehemals Pastorenkonferenz)

Da die MiKo der Weiterbildung, Förderung und Vernetzung dient, sind die Kosten zur Teilnahme (inkl. Ehepartner) zu Lasten der Gemeindekasse zu übernehmen. Dasselbe gilt für die FEG Conference.

3.2. Dienstentschädigungen

Der Fokus für alle Dienste ist, der Gemeinde zu dienen und nicht, sich zu bereichern!

Ansätze innerhalb FEG Schweiz

- Kanzeltausch ohne Kostenfolge
- Predigten / Bibelstunden / Unterricht u. ä.:
 - in Gemeinden mit angestelltem Pastor: CHF 200.00 (plus Spesen*)
 - in Gemeinden ohne Pastor: CHF 300.00 (plus Spesen*)
- Evangelisationen / Bibelwochen / Beratungen / Seminare / Schulungen u. ä.:

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Tagespauschale | CHF 550.00 (plus Spesen*) |
| pro Halbttag / Abend | CHF 300.00 (plus Spesen*) |
| Vor- und Nachbereitung | CHF 75.00 pro Stunde |

* eine Stunde Reisezeit pro Weg gemäss 3.3. Pro weitere angebrochene ½ Stunde Reisezeit werden CHF 25.00 zusätzlich verrechnet.

Übrige Spesen werden gemäss Aufwand abgerechnet.

Dienstentschädigungen sind in der Regel der Gemeindekasse bzw. der Bundeskasse zu überweisen.

Tarife für Nonprofit-Organisationen die nicht Mitglied der FEG Schweiz sind

Abgesehen von den Spesen gilt für alle Dienstleistungen ein Zuschlag von 33.33 %.

- Unterlagen und Reisespesen: Abrechnung nach effektivem Aufwand
- Verwendung der erhaltenen Honorare gemäss interner Regelung

3.3. Spesen für Motorfahrzeuge

Privatauto: Benutzt der Pastor/Mitarbeiter sein Privatauto, so trägt er sämtliche Kosten für Benzin, Unterhalt, Service Garage, Steuern und Versicherungen. Es gelten folgende Ansätze (abgestimmt auf die kantonalen Vorgaben):

- | | |
|---|----------|
| Bis 10 000 Kilometern im Jahr beträgt die Entschädigung | CHF -.70 |
| Ab 10 001 Kilometern im Jahr beträgt die Entschädigung | CHF -.60 |

Mit der oben erwähnten Kilometerentschädigung sind sämtliche Risiken abgegolten.

Hilfreiche Dokumente die im geschützten Bereich der Homepage www.feg.ch unter Downloads heruntergeladen werden können:

- Einzelarbeitsvertrag
- Reglement zum Arbeitsvertrag
- Gehalts- und Spesenempfehlungen
- Lohnsystem FEG Schweiz
- Weiterbildung – FIT FOR PURPOSE
- Versicherungsübersicht
- Spesenformular